

Ein starker Wille
kann Berge versetzen.
Der letzte ganz
besonders.

Ihr Vermächtnis für die Hospizarbeit

JOHANNES-HOSPIZ OBERBERG STIFTUNG



Gutes bewirken über das eigene Leben hinaus

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen, Ihrem Erbe wird? Wer soll es bekommen? Zu welchen Zwecken soll es eingesetzt werden?

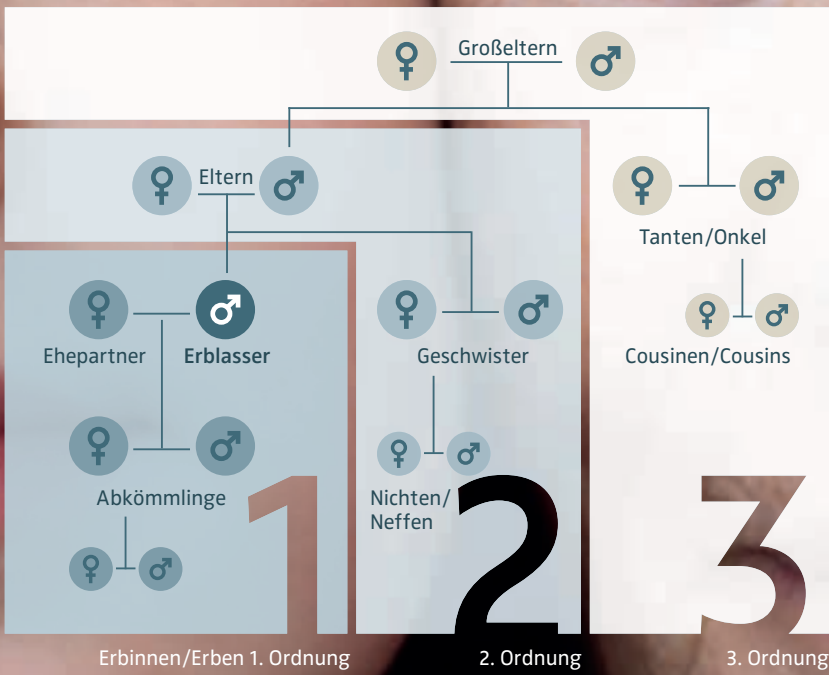
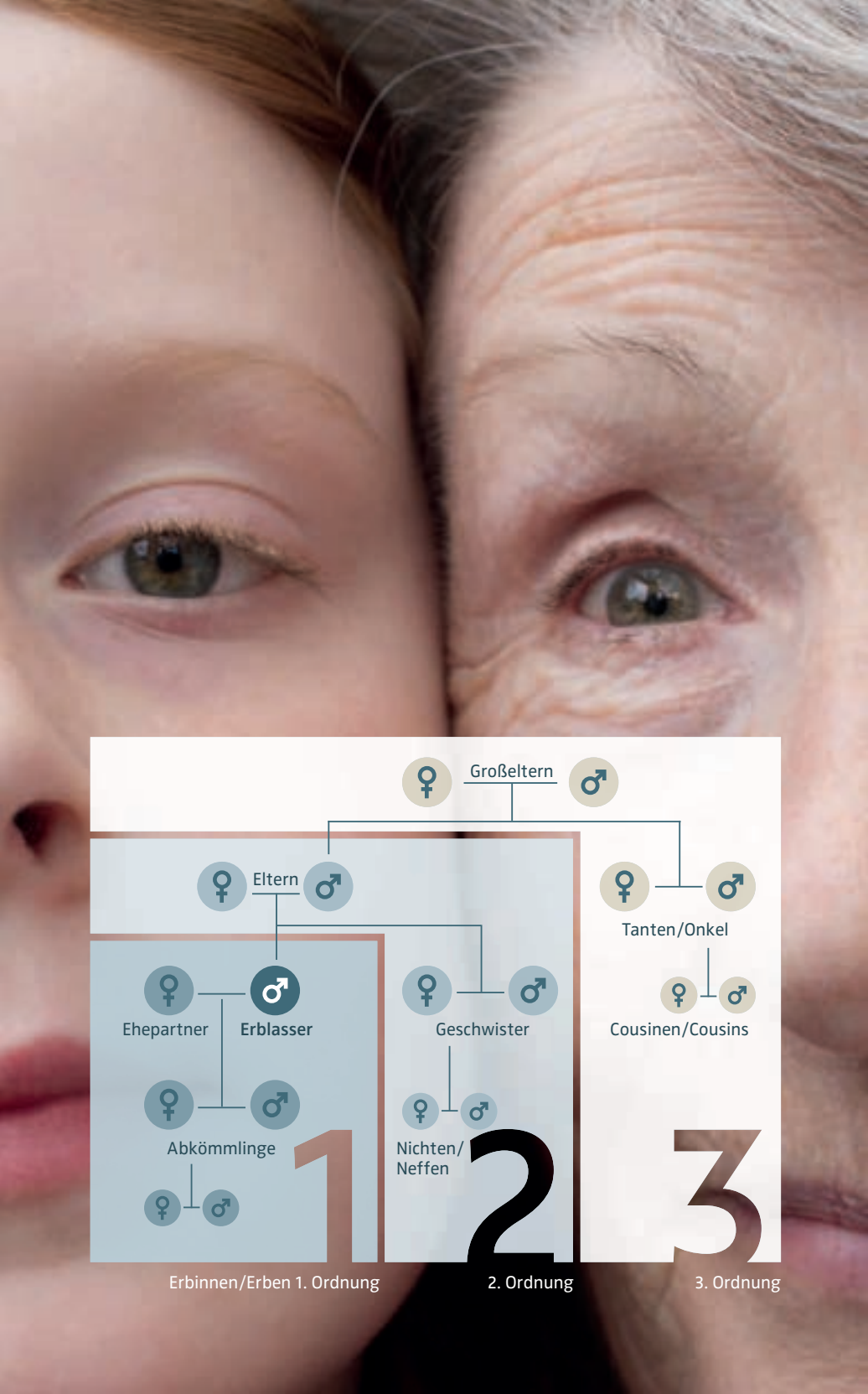
Nur wenige Menschen beschäftigen sich gerne mit dem Gedanken an ihren Tod und damit, was mit ihrem Erbe passiert. Wenn Sie keine besondere Regelung treffen, greift die gesetzliche Erbfolge und Ihre nächsten Angehörigen erben. Wenn Sie keine lebenden Verwandten mehr haben, aber genau bestimmen wollen, wer was und wieviel bekommen soll, dann sollten Sie ein Testament aufsetzen.

Wir möchten Sie ermutigen, wenn es Ihrem Willen und Ihrer Lebenssicht entspricht, über Ihren Tod hinaus einen Beitrag für schwerstkranke Menschen zu leisten. Ein Testament oder ein Vermächtnis sind Möglichkeiten, diesen auf Zuwendung und Unterstützung in einer existenziellen Lebensphase angewiesenen Menschen auf Dauer helfen zu können. Denn als „Zustiftung“ in die Johannes-Hospiz Oberberg Stiftung geht Ihr Vermögen nicht verloren, sondern unterstützt mit den regelmäßigen Zinserträgen die Hospizarbeit in Wiehl und Oberberg.

Der Vorteil einer Stiftung ist, dass der Stiftungszweck – die Förderung der Hospiz- und Trauerarbeit – ausschließlich aus den Erträgen, die die Stiftung aus ihrem Grundstock erwirtschaftet, verwirklicht wird. Das Grundstockvermögen darf nicht angetastet und verwendet werden und sichert somit die Existenz der Stiftung auf Dauer. Ausschließlich die Erträge, die aus dem Vermögen gewonnen werden, stehen zur Förderung der Stiftungsaufgaben zu Verfügung. Deshalb ist es in erster Linie wichtig, das Grundstockvermögen zu stärken.

Das können Sie tun:

Stifterisches Engagement kann man durch eine Zustiftung im Testament festlegen: mit einem Testamentsversprechen oder einem Vermächtnis. Neben Geldwerten können der Stiftung ebenso Sachwerte – wie Immobilien oder Kunstwerke – vermacht werden. In einem Testament verfügt man schriftlich über sein Vermögen und bestimmt damit, wer nach dem Tod erben soll.



Erbe und Vermächtnis

Der Erblasser muss im Testament klar festlegen, wer Erbe ist und wer ein Vermächtnis erhält. Als Erben können nur lebende oder bereits gezeugte Personen eingesetzt werden. Der Vererbende kann zum Beispiel festlegen, wer Ersatzerbe wird, falls der ursprüngliche Erbe vor ihm stirbt. Es ist auch möglich, juristische Personen als Erben einzusetzen, zum Beispiel eine Stiftung. Ein **Erbe** erhält einen Anteil am Vermögen oder das Vermögen als Gesamtheit. Bei einem **Vermächtnis** hinterlässt der Vererbende bestimmten Personen lediglich einzelne Dinge aus seinem Vermögen, ohne dass diese Erben werden.

Wer erbt nach dem Gesetz?

Die gesetzliche Erbfolge unterscheidet die Erben in Ordnungen. Sie ist als Erbrangfolge zu verstehen, die sich aus dem Verwandtschaftsgrad ergibt. Es erben die am nächsten verwandten Überlebenden. Erben einer niederen Ordnung schließen immer die Erben einer höheren Ordnung von der Erbfolge aus.

Ehepartner: Wenn kein Ehevertrag zur Gütertrennung vorliegt, erbt der Ehepartner die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte geht an die Erben erster Ordnung.

Erben erster Ordnung: Zu diesen gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen (Erblassers), also Kinder, Enkel, Urenkel. Die Kinder erben grundsätzlich zu gleichen Teilen.

Erben zweiter Ordnung: Das sind die Eltern des Verstorbenen und seine Geschwister sowie die Nichten und Neffen.

Erben dritter Ordnung: Das sind die Großeltern sowie deren Kinder und Enkel. Also Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen.

Für **unverheiratete Paare** gibt es kein gesetzliches Erbrecht. Wer sein Vermögen seinem Lebensgefährten vermachen will, der muss ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag schließen. Ein Testament braucht jeder, der mit der gesetzlich geregelten Erbreihenfolge nicht einverstanden ist oder sein Vermögen nach anderen Quoten aufgeteilt sehen möchte, als das Gesetz es vorsieht.

Auch diejenigen, die ein Testament selbst schreiben, sollten die gesetzliche Erbfolge beachten. Denn den Ehepartnern und Kindern steht ein Pflichtteil zu. Wird das im Testament nicht berücksichtigt, können sie ihren Pflichtteil einklagen. Unter Umständen können auch die Enkel oder die Eltern einen Pflichtteil geltend machen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte von dem, was der Erbe nach der gesetzlichen Regelung ohne Testament bekommen hätte.

Wenn es keine Erben gibt und kein Testament erstellt wurde, fällt das Vermögen per Gesetz an den Staat.

Das Testament richtig verfassen

Das **eigenhändige private Testament** kann der Erblasser schnell und an jedem Ort verfassen. Die Errichtung des Testaments verursacht keine Kosten und benötigt neben dem Erblasser keiner Hilfe anderer Personen. Eine amtliche Verwahrung des Testaments ist nicht vorgeschrieben, ist aber zu empfehlen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Testament nach dem Tod des Erblassers eröffnet wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Testament nicht aufgefunden wird.

Dem **eigenhändigen gemeinschaftlichen Ehegattentestament** gestattet das Gesetz ein formelles Privileg. Hier genügt es, dass einer der beiden Ehegatten die Verfügungen für beide Ehegatten eigenhändig schreibt und unterschreibt. Der andere Ehegatte muss die gemeinschaftliche Erklärung lediglich eigenhändig mitunterzeichnen. Falls keine Kinder vorhanden sind, kann die Begünstigung einer gemeinnützigen Stiftung eine sehr sinnvolle Möglichkeit sein.

Im Gegensatz zum eigenhändigen Testament wird das **öffentliche oder notarielle Testament** von einem Notar beurkundet und kann auch von ihm geschrieben werden. Er verlangt dafür eine Gebühr, die sich an der Höhe des Nachlasses orientiert. Der Erblasser legt fest, was im Testament steht, und muss am Ende lediglich unterschreiben.



Wer ein Testament macht, muss inhaltliche und formale Regeln beachten:

- **Eigenhändiges Testament:** Das Testament muss vollständig handschriftlich verfasst werden. Gültig ist normaler Text genauso wie die Briefform.
- **Überschrift:** Das Testament oder der letzten Wille sollte auch so bezeichnet werden, dann kann es nicht mit einem bloßen Entwurf verwechselt werden.
- **Unterschrift:** Das Testament muss unterschrieben sein, und die Unterschrift muss am Ende stehen mit Vor- und Zunamen. Textteile unterhalb der Unterschrift müssen separat unterschrieben werden. Eine Selbstbenennung am Textanfang ersetzt die Unterschrift nicht.
- **Ort und Datum:** Ort und Datum müssen im Testament benannt werden, damit es eingeordnet werden kann. Denn ein jüngeres Testament verdrängt ein älteres. Und wenn von mehreren gültigen, aber widersprüchlichen Testamenten keines als das jüngste ermittelt werden kann, gilt keins.
- **Konkrete Angaben:** So detailliert wie möglich sollte festgelegt werden, wer was bekommen soll. Das erspart später Streit.
- **Legitimität:** Nur der Vererbende darf sein Testament schreiben. Verfasst es ein Dritter, ist es ungültig.



Zustiften und Erbschaftssteuer

Sobald man etwas vererbt, fällt Erbschaftssteuer an. Der Steuersatz bemisst sich nach Steuerklasse des Erben und dem Wert des Vermögens nach Abzug der Freibeträge. Je größer das steuerpflichtige Erbe ist, desto höher ist der Steuersatz.

Erbschaften oder Vermächtnisse an gemeinnützig anerkannte Stiftungen wie die Johannes-Hospiz Oberberg Stiftung sind **von der Erbschaftssteuer vollständig befreit**. Die Stiftung erhält das Vermögen in voller Höhe. Auch die Erben können innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall noch Vermögensteile aus dem Erbe der Stiftung zuwenden. Erbschaftssteuer fällt auch dann nicht an, bzw. bereits gezahlte Erbschaftssteuer wird vom Finanzamt zurückerstattet.

Beratung und Kontakt

Schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige brauchen eine ganzheitliche Betreuung. Es gibt bereits viele Menschen, die von der Wichtigkeit der Hospizidee überzeugt sind. Stiften Sie für ein würdevolles Sterben.

Möchten Sie mehr Informationen zu unserer Stiftung oder detaillierte, ausführliche Informationen zum Thema Erbe und Vermächtnis, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme und beraten Sie gerne. Ihren persönlichen Ansprechpartner erreichen Sie unter **02262-3056108**.

Johannes-Hospiz Oberberg Stiftung
Hauptstraße 27, 51674 Wiehl
info@hospizarbeit-wiehl.de
www.hospizarbeit-wiehl.de